



1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen vom 11.05.2020; Änderung vom 23.06.2022

Soweit in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:

Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer 4.000-€,

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt geändert:

Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € ohne Umsatzsteuer 4.000-€ erhöhen,

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 21.06.2022 in Kraft.

Rudelzhausen, den 28.06.2022

Michael Krumhuber
Erster Bürgermeister

